

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr:	BV-VG/0690/2021
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	30.11.2021
Betreff:		
Wahl zur Schiedsperson der Schiedsstelle 2		
Federführendes Amt:	Ordnungsamt	
Einreicher:	Jäger, Anna-Luisa	
Beratungsfolge	13.12.2021 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat wählt die Schiedspersonen zur Besetzung der Schiedsstelle 2 für den Bereich der Gemeinden Burgstall, Angern, Rogätz und Loitsche-Heinrichsberg.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG LSA) ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich. Sie werden durch den Verbandsgemeinderat für die Dauer von 5 Jahren gewählt und wird durch Bestätigung und Berufung zur/m Schiedsfrau/-mann dem Beschluss folgend durch den Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Haldensleben vorgenommen.

Die Verwaltung trägt nach § 12 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes die Sachkosten.

Es lagen nach Fristablauf für den Bereich der Schiedsstelle 2 insgesamt 2 Bewerbungen vor.

Anlagen: Anlage zur Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle 2

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021	Haushaltsstelle	
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				


Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter


Sachbearbeiter

Gremium VG-Rat	TOP 11	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: 13.12.2021
		14	/	/	Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

Anlage zur Wahl der Schiedspersonen in der Schiedsstelle 2 der Verbandsgemeinde Elbe – Heide in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 13.12.2021

1. Vorsitz

Wahl der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle 2 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz.

2. Beisitz

Wahl weiterer Personen der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz.

Die Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle 2 für die Gemeinde Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz erfolgte im Amtsblatt Nr. 9, erschienen am 29.09.2021, und Nr. 10, erschienen am 29.10.2021.

Mit Schreiben vom 01.11.2021 Frau Grit Sichmund-Grobler zur Wiederwahl und mit Schreiben vom 03.11.2021 hat sich Frau Wienke Mainzer zur Wahl des Amtes der Schiedsperson beworben.

Frau Sichmund-Grobler ist als Schiedspersonen noch bis zum 19.02.2022 durch das Amtsgericht Haldensleben in der Schiedsstelle 2 verpflichtet und hat Ihre Aufgabe bislang zur vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Frau Mainzer hat sich bereit erklärt weiterhin den Vorsitz zu übernehmen.

Alle beiden Bewerberinnen erfüllen die Voraussetzungen zur Schiedsperson.

Die Wahl erfolgt nach § 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt.

Zur Schiedsperson gewählt wurden:

Bewerber	Abstimmergebnis	Funktion
Frau Wienke Mainzer wohnhaft in Loitsche-Heinrichsberg, OT Loitsche Geburtsjahr 1977 Beruf: Immobilienkauffrau		Vorsitzende <input type="checkbox"/>
Frau Grit Sichmund-Grobler wohnhaft in Angern Geburtsjahr 1973 Beruf: Sozialarbeiterin		Beisitz <input type="checkbox"/>

**Auszug aus dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Juni 2001**

§ 2

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

§ 3

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Als Schiedsperson ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer in Vermögensverfall geraten ist.

(4) Die Gemeinde und die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1) können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Personen erheben, soweit dies nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

Gemäß **§ 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen – Anhalt** kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Rogätz, 01.12.2021


A. Jäger
Stellvtr. Leiterin Ordnungsamt